

RS OGH 1997/11/7 1R439/97k

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 07.11.1997

Norm

GebAG §34

Rechtssatz

Die Mühewaltungsgebühr eines Psychologen, der gleichzeitig Psychotherapeut ist, für die Erstattung eines Gutachtens in einem Pflegschaftsverfahren ist nicht unter Zugrundelegung des zwischen dem Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger und dem Berufsverband österreichischer Psychologinnen und Psychologen abgeschlossenen Gesamtvertrages vom 28.11.1994 zu bemessen, sondern hat sich an den im außergerichtlichen Erwerbsleben des Sachverständigen erzielten Einkünften unter Bedachtnahme auf die betriebswirtschaftlichen Kosten einer freiberuflichen Psychologen-/Psychotherapeutenpraxis zu orientieren.

Anmerkung

0000009

Entscheidungstexte

- 1 R 439/97k
Entscheidungstext LG Feldkirch 07.11.1997 1 R 439/97k

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OLG0929:1997:RFE0000009

Dokumentnummer

JJR_19971107_OLG0929_00100R00439_97K0000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at